

# Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt

## Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchGLSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288, 341) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – RdErl. des MI vom 16.06.2014-31.21-10041 – MBl.LSA 2014, S.264 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt.

## § 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Freiwillige Feuerwehren Wolmirstedt

<b>Stadtwehrleiter</b>	<b>140,00 €</b>
<b>Stellv. Stadtwehrleiter</b>	<b>90,00 €</b>
<b>Ortswehrleiter</b> einer Ortsfeuerwehr mit mehr als die Stärke eines Zuges	<b>90,00 €</b>
<b>Stellv. Ortswehrleiter</b> einer Ortsfeuerwehr mit mehr als die Stärke eines Zuges	<b>50,00 €</b>
<b>Ortswehrleiter</b> einer Ortsfeuerwehr die nicht die Stärke eines Zuges übersteigt	<b>65,00 €</b>
<b>Stellv. Ortswehrleiter</b> einer Ortsfeuerwehr die nicht die Stärke eines Zuges übersteigt	<b>40,00 €</b>
<b>Ortswehrleiter</b> einer Ortsfeuerwehr die nicht die Stärke einer Gruppe übersteigt	<b>65,00 €</b>
<b>Stellv. Ortswehrleiter</b> einer Ortsfeuerwehr die nicht die Stärke einer Gruppe übersteigt	<b>40,00 €</b>
<b>Zugführer</b>	<b>30,00 €</b>
<b>Gruppenführer</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Gerätewart</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Stadtjugendwart</b>	<b>35,00 €</b>
<b>Jugendwart</b> einer Ortsfeuerwehr	<b>35,00 €</b>
<b>Stellv. Jugendwart</b> einer Ortsfeuerwehr	<b>25,00 €</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Sicherheitsbeauftragter</b> einer Ortsfeuerwehr	<b>10,00 €</b>

<b>Kinderfeuerwehrwart</b> einer Ortsfeuerwehr	<b>35,00 €</b>
<b>Stellv. Kinderfeuerwehrwart</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Beauftragter für Digitalfunk</b>	<b>10,00 €</b>

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Neben der Aufwandsent-schädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Wirkungsbereiches) verbundenen Auslagen.

(3) Jede Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro pro Einsatz. Grundlage hierfür bildet der Einsatzbericht des Einsatzleiters.

(4) Jede Einsatzkraft, die an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst nach § 20 BrSchGLSA teilnimmt, steht eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,- Euro je Stunde zu. Angebrochene Stunden sind als volle Stunden anzurechnen.

(5) Jeder Atemschutzgeräteträger erhält jährlich 50,00 Euro Aufwandsentschädigung. Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke sowie einer Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz ist Voraussetzung für eine Zahlung. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

(6) Die Stadt Wolmirstedt gewährt eine Feuerwehrrente gemäß der dazu erlassenen Richtlinie.

(7) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag nach § 6 bleiben von der Zahlung der Aufwandsentschädigung unberührt.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist unter § 6 geregelt.

## § 3 Übergang im Vertretungsfall

(1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 länger

als 1 Monat ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 2. Monats auf die Hälfte. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate verhindert, so entfällt nach Ablauf der Zeit die ihm zustehende Entschädigung.

(3) Nimmt die Vertretung des Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 2 die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

#### **§ 4 Dienstreisen**

Dienstreisen außerhalb des Wirkungskreises müssen vom Bürgermeister vorher genehmigt werden. Entsprechende Entschädigungen werden nach dem jeweils gültigen Dienstreiserecht (Bundesreisekostengesetz) geregelt.

#### **§ 5 Verdienstaussfall**

(1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes, bei Übungen und bei Feuerwehrsicherheitswachen der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.

(2) Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerweherschule, feuertechnische Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 15,50 Euro je Stunde erstattet. Eine von der Schule oder dem Ausrichter gezahlter Unkostenbeitrag wird hierauf nicht angerechnet.

(3) Selbstständige, die ihren tatsächlichen Verdienstaussfall nachweisen können, erhalten bis 100,00 Euro pro Tag erstattet.

#### **§ 6 Zahlung der Entschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beträge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 wird zum Quartalsende gezahlt.

#### **§ 7 Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

(1) Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht berührt BrSchG § 9 (4).

(2) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungszahlungen ist durch den Empfänger zu regeln.

#### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendete Dienstbezeichnung bezieht sich auf weibliche und männliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gleichermaßen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt in Kraft.

Stadt Wolmirstedt  
Wolmirstedt, 24.09.2015

  
M. Stichnoth  
Bürgermeister

